Sitzungsvorlage
(Vorlagennummer 63/2025)

für folgende Beratung

Gremium	Datum	TOP	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	24.11.2025	11.	öffentlich	

☐ mit Anlage/n

Aktenzeichen: 700.11

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der zuvor beschlossenen Neufestsetzung der Abwassergebühren sowie aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben zur Umsatzsteuer und zur Beitragsveranlagung und der Ergänzung zur Mustersatzung muss die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 26.04.2021 i.d.F. vom 25.11.2025

§1
Satzungsänderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute in der Sitzung am 24.11.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 33 Entstehung der Beitragsschuld wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Bei genehmigungsfreien Vorhaben entsteht die Beitragsschuld mit der Fertigstellung, frühestens jedoch mit der Fertigstellungsanzeige.

Der § 40 Abs. 4 (Absetzungen) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzäher nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. Je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Der § 41 (Höhe der Abwassergebühren) enthält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitung von Schmutzwasser nach § 37 Abs. 1 i.V.m. § 39 beträgt je cbm Schmutzwasser: 3,60 €, die Kanalgebühr beträgt dabei 1,26 €/cbm, die Reinigungsgebühr beträgt 2,34 €/cbm Abwasser.

(2) Die Abwassergebühr bei Einleitung von Niederschlagswasser nach § 37 Abs. 1 i.V.m. § 39 a beträgt je qm anrechenbare Fläche:

a)	für die Jahre 2010 und 2011	0,33 €
b)	für die Jahre 2012 bis 2019	0,28 €
c)	für das Jahr 2020	0,30 €
d)	für das Jahr 2021	0,36 €
e)	für das Jahr 2022 bis 2025	0,40 €
f)	für das Jahr 2026 bis 2028	0,38 €

Der Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt:

a)	aus Kleinkläranlagen je cbm Schlamm	59,00 €
b)	aus geschlossenen Gruben je cbm Entleerungsgut	7,10 €
c)	sonstigen Abwässern je cbm Abwasser	2,35 €

Die Abfuhrkosten werden in Höhe des tatsächlichen Abfuhraufwandes weiterverrechnet. Bei Selbstanlieferung werden keine Abfuhrgebühren erhoben. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Der § 45 Abs. 1 (Anzeigepflicht) enthält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt bei Erbbaurecht sowie Wohnungs- und Teileigentum und einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
2. Erweiterungen oder Änderungen der Abwasseranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
3. Die Fertigstellung genehmigungsfrei erstellter Vorhaben.

Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind der Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Anschlussnehmer.

Die Absätze 2-7 bleiben davon unberührt.

§2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen deser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bergatreute, den 25.11.2025

gez. Schäfer
Bürgermeister